

Eritrea: Rückkehrgefährdung

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser und Rico Tuor

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

Bern, 20. Januar 2009

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage vom 7. Januar 2009 entnehmen wir, dass es sich beim Mandanten um einen Eritreer (Tigriner) handelt, der im Jahre 1990 im Alter von fünf Jahren mit seiner Familie von Eritrea nach Äthiopien ausgewandert ist. Dort lebten seine Halbgeschwister, die Kinder seines Vaters aus erster Ehe mit einer Äthiopierin. 1998 starb der Vater des Mandanten im Gefängnis und zwei Jahre später, im Jahre 2000, wurden die Mutter und die Geschwister des Mandanten nach Eritrea deportiert. Da er sich während der Deportation im College aufhielt, wurde er nicht ausgeschafft. In der Folge lebte er weiterhin mit seinen Halbgeschwistern in Äthiopien.

In Äthiopien wurde der Mandant mehrmals festgenommen, mit dem Verdacht, Mienen gelegt zu haben. Zudem wurde er von den äthiopischen Widerstandskämpfern in Adi Aula aufgefordert, mit ihnen gegen Eritrea zu kämpfen, was er wiederholt ablehnte.

Von 2002 bis 2006 lebte der Mandant als Musiker im Sudan. Dort war er auch Mitglied der Organisation «Inda Mesfin Hagos». Am 18. Dezember 2006 stellt er ein Asylgesuch in der Schweiz, das am 27. November 2008 mit einem negativen Entscheid abgelehnt wurde.

Der Anfrage vom 7. Januar 2009 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Hat der Mandant bei einer allfälligen Rückkehr nach Eritrea zu befürchten, verfolgt zu werden?
2. Hat der Mandant aufgrund seines wehrpflichtigen Alters zu befürchten, bei einer Rückkehr in den eritreischen Militärdienst einberufen zu werden?
3. Ist die Tatsache, dass der Mandant in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, bei einer Rückkehr ein Gefährdungsgrund?
4. Wie gut weiss die eritreische Regierung über die exilpolitischen Tätigkeiten der eritreischen Diaspora im Sudan Bescheid?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Eritrea seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

¹ Vgl. SFH, Eritrea-Update, 21. März 2007:
www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-rueckkehrgefaehrung.

Allgemeine Situation

Menschenrechte werden in Eritrea massiv verletzt, und die Menschenrechtssituation hat sich in den letzten Jahren drastisch verschlechtert. Die Situation heute verunmöglicht und verbietet zunehmend die Anwesenheit und Arbeit von Entwicklungs-, Menschenrechts- und anderen Nichtregierungsorganisationen im Land.² Die Regierung lässt keinen Dialog über Menschenrechte zu und widersetzt sich internationaler Überprüfung. Kritik an der Regierung wird im Land verschwiegen.³ Verfolgung, willkürliche Verhaftungen und Folter sind in Eritrea weit verbreitet. Im September 2001 wurde die unabhängige Presse und die innerparteiliche Opposition brutal zerschlagen.⁴ Alle Herausgeber und Verleger der unabhängigen Medien, denen die Flucht nicht gelang, wurden im Jahr 2001 in Haft genommen. Seither existiert keine unabhängige Presse in Eritrea.

Religiöse Verfolgungen und Misshandlung von Menschen, die versuchen, dem Wehrdienst zu entkommen, nehmen zu. Dabei wird Folter von der Armee systematisch praktiziert. Die Gefängnisbedingungen sind äusserst schlecht, und Organisationen wie dem ICRC wird der Zugang zu Inhaftierten verweigert.⁵

Eritrea ist auch 17 Jahre nachdem die *Eritrean People's Liberation Front* (EPLF) die Unabhängigkeit von Äthiopien erfolgreich militärisch erkämpfte, einer der am stärksten militarisierten Staaten der Welt. Der Einparteienstaat erlangte 1993 die völkerrechtliche Souveränität. Seit 1991 übt die EPLF – 1994 in *People's Front for Democracy and Justice* (PFDJ) umbenannt – unter der Führung von Isayas Afewerki auf allen Ebenen des neuen Staates eine absolute Herrschaft aus.⁶ Ab September 2001 wurde die innerparteiliche Opposition zu Präsident Isayas Afewerqi ausgeschaltet. Seither etablierte sich endgültig eine auf Militär und Sicherheitsdienste gestützte Präsidialdiktatur. Eritrea befindet sich in einer katastrophalen wirtschaftlichen Lage und die sozioökonomische Situation verschlechterte sich seit 2001 dramatisch.⁷ Laut Amnesty International sind heute zwei Drittel der Bevölkerung auf Lebensmittelhilfe aus dem Ausland angewiesen. Oppositionsparteien, unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft und nicht registrierte Religionsgemeinschaften sind verboten. Meinungen, die von der Regierungslinie abweichen, werden nicht toleriert, und mehrere Tausend politische Gefangene befinden sich in Haft. Rechtsstaatliche Verhältnisse und eine militärische oder zivile Rechtsordnung sind nicht vorhanden. «Die Richterschaft kann willkürliche Inhaftierungen oder Handlungen der Armee, die Menschenrechte verletzen, weder anfechten noch ablehnen. Der in der Verfassung

² Mekonnen, Danier R. (2008): Parliamentary briefing on Eritrea and its relation with the EU. Background Document. 1. Juli 2008, European Parliament, Room A3H1: www.eepa.be/wcm/dmdocuments/Background%20note%20Eritrea.pdf.

³ Amnesty International (2004): Eritrea. «Du hast kein Recht zu fragen» – Die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrecht. AI Index: AFR 641 003/2004: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/\\$FILE/AFR6400304.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/$FILE/AFR6400304.pdf).

⁴ SFH, Eritrea-Update, 21. März 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-update-vom-maerz-2007.

⁵ Freedom House (2008): The worst of the worst. The world's most repressive societies: www.freedomhouse.org/uploads/special_report/62.pdf.

⁶ SFH, Eritrea-Update, 21. März 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-update-vom-maerz-2007.

⁷ SFH, Eritrea-Update, 21. März 2007: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-update-vom-maerz-2007.

und in Gesetzen verankerte Schutz der Menschenrechte wurde weder durchgesetzt noch respektiert.»⁸

Seit Juni 2005 hat die Regierung die Kontrolle der eritreischen Gesellschaft verstärkt. Da es schwieriger geworden ist, offizielle Informationen zu erhalten, können Angaben primärer und sekundärer Quellen nur noch schwer bestätigt werden.⁹

Eritrea, das sich seit Herbst 2005 kontinuierlich von der internationalen Gemeinschaft isoliert hat, verfolgt nach seinem jahrzehntelangen Unabhängigkeitskampf weiterhin radikal eine nationale Ideologie der Unabhängigkeit mit allen Mitteln. Personen, die sich aus Sicht des eritreischen Regierungs- und Sicherheitsapparates illegal dem Zugriff des eritreischen Staates entziehen, stellen sich gegen diese mit Hilfe auch von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen obsessiv verfolgte Überzeugung.¹⁰

Zu den Fragen

1. Hat der Mandant bei einer allfälligen Rückkehr zu befürchten, verfolgt zu werden?

Eritreer, die aus dem Ausland zurückkehren und verdächtigt werden, gegen die Regierung eingestellt zu sein, riskieren bei ihrer Heimkehr nach Eritrea willkürlich festgenommen zu werden, dies auch oder sogar, wenn sie einen ausländischen Pass haben. Amnesty International berichtet von RückkehrerInnen, die nach ihrer Festnahme «verschwanden». Auch wurden EritreerInnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit während ihres Besuches in Eritrea Tage oder Monate lang willkürlich inhaftiert.¹¹

Im September 2002 wurden aus Malta 220 EritreerInnen nach Eritrea ausgeschafft. Sie wurden allesamt nach ihrer Ankunft in Eritrea festgenommen und ins militärische Gefangenenlager von Adi Abeto gebracht. Viele von ihnen waren noch im Frühjahr 2004 ohne Kontakt zur Aussenwelt in Haft; Amnesty International berichtet, dass viele gefoltert wurden.¹² Im Jahr 2004 wurden aus Libyen abgewiesene Asylsuchende nach Eritrea zurückgeschafft, auch diese wurden inhaftiert. Aus Angst vor Haft und Folter entführten im Jahr 2004 75 Eritreer, die aus Libyen nach Eritrea depor-

⁸ Amnesty International (2008): Amnesty Report. Eritrea: www.amnesty.de/jahresbericht/2008/eritrea.

⁹ SFH, Eritrea, Informationen zu Militärkommandanten, Rückkehrgefährdung aufgrund von Desertion und Einreichung eines Asylgesuches im Ausland, 20. April 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-rueckkehrgefaehrdung-wegen-desertion-und-einreichung-eines-asylgesuches.

¹⁰ SFH, Eritrea, Informationen zu Militärkommandanten, Rückkehrgefährdung aufgrund von Desertion und Einreichung eines Asylgesuches im Ausland, 20. April 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-rueckkehrgefaehrdung-wegen-desertion-und-einreichung-eines-asylgesuches.

¹¹ Amnesty International, Du hast kein Recht zu fragen, die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrechte (2004): [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/\\$FILE/AFR6400304.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/$FILE/AFR6400304.pdf).

¹² Amnesty International, Eritrea: «You have no right to ask» – Government resists scrutiny on human rights, 19. Mai 2004: www.unhcr.org/refworld/docid/4129dcf54.html.

tiert wurden, ein Flugzeug und zwangen es, im Sudan zu landen.¹³ Im Juni 2008 wurden gemäss Human Rights Watch bis zu 1200 Eritreer aus Ägypten ausgeschafft. Im Dezember 2008 befanden sich davon immer noch mindestens 740 Personen in einem Militärgefängnis. Ägypten hat auch im Dezember 2008 und Januar 2009 weitere Eritreer nach Eritrea ausgeschafft, ohne dem UNHCR zuvor Zugang zu den betroffenen Personen zu gewähren.¹⁴

In einem Bericht aus dem Jahr 2004 listet Amnesty International Gruppen von Personen auf, die bei einer Rückkehr nach Eritrea Gefahr laufen, gefoltert, schlecht behandelt oder möglicherweise aussergerichtlich hingerichtet zu werden. Diese lautet wie folgt:¹⁵

- Mitglieder und UnterstützerInnen oder vermutete UnterstützerInnen (auf allen Ebenen, nicht nur Amtsträger) der *Eritrean Liberation Front* (ELF) oder anderer Mitgliedsgruppen im bewaffneten Zweig der *Eritrean National Alliance* (ENA)
- Mitglieder und UnterstützerInnen der neuen politischen Oppositionsgruppen wie *Eritrean People's Liberation Front Democratic Party* (EPLF-DP) (jetzt *Eritrean Democratic Party* (EDP)) oder allgemein der «demokratischen Reform»-Bewegung
- Regierungskritische Journalisten
- RekrutInnen des National Service und Mitglieder der Streitkräfte, die aus der Armee desertiert sind
- Mitglieder der verfolgten christlichen Minderheitenkirchen (vor allem Zeugen Jehovas)
- Muslime, die verdächtigt werden, mit bewaffneten islamistischen oder ELF-Gruppen in Verbindung zu stehen – sogar wenn es keinerlei stichhaltige Beweise dafür gibt
- Leute, die vorher aus politischen Gründen inhaftiert waren und Drohungen, ihre Opposition gegen die Regierung aufzugeben, nicht beachtet haben
- Jede Person, welche die Regierung oder den Präsidenten kritisiert hat oder im Verdacht steht, dies getan zu haben
- Jede Person, welche im Verdacht steht, der Regierung die Loyalität zu verweigern – sogar die Antragstellung auf Asyl würde den Tatbestand der Illoyalität erfüllen und nach Rückkehr der Person nach Eritrea im Fall einer Ablehnung des Antrags einen Grund für Inhaftierung und Folter darstellen

In einem Brief vom 10. April 2005 erläutert das UNHCR gemäss dem Country-of-Origin-Bericht des UK Home Office die Gültigkeit der im Januar 2004 erstellten Position, wonach empfohlen wird, «that all states refrain from all forced returns of rejected asylum seekers to Eritrea and grant them complementary protection instead, until further notice».¹⁶

¹³ Human Rights Watch, Human Rights Watch World Report 2005 – Eritrea, 1. Januar 2005: www.unhcr.org/refworld/docid/421da31111.html.

¹⁴ Human Rights Watch, Egypt: Stop Deporting Eritrean Asylum Seekers, 8. Januar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49670ba41e.html.

¹⁵ Amnesty International (2004): Eritrea. „Du hast kein Recht zu fragen“- Die Regierung widersetzt sich einer Überprüfung der Menschenrecht. AI Index: AFR 641 003/2004: [www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/\\$FILE/AFR6400304.pdf](http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/AlleDok/240AEB1D389E9E9BC1256F0F00438BE2/$FILE/AFR6400304.pdf).

¹⁶ United Kingdom Home Office, Country of Origin Information Report - Eritrea, 13. September 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/48f357592.html.

2. Hat der Mandant aufgrund seines wehrpflichtigen Alters zu befürchten, bei einer Rückkehr in den eritreischen Militärdienst einberufen zu werden?

In Eritrea ist der Militärdienst für alle Männer und Frauen zwischen 18 und 40 Jahren obligatorisch. Es gibt keine Alternative zum Militärdienst.¹⁷ Der nationale Militärdienst, der in der Armee oder im zivilen Bereich abgeleistet werden kann, ist auf unbestimmte Zeit verlängerbar. Aus dem Wehrdienst Entlassene oder Personen im Alter von 40 bis 50 Jahren mussten sich als Reservisten zur Verfügung halten. Frauen, die älter als 27 Jahre sind, werden formlos freigestellt.¹⁸

Artikel 37 (Penalties) der «National Service Proclamation» listet die Sanktionen auf, die bei Nichteinhaltung des Militärdienstes vorgesehen sind: Verletzung der Einberufung kann mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und bis zu 3000 Nakfa (200 US-Dollar) oder beidem bestraft werden. Diejenigen, die ausreisen, um dem Militärdienst zu entgehen, und vor dem vierzigsten Altersjahr zurück kommen, müssen dann ihren Militärdienst antreten, diejenigen, die älter sind, werden mit fünf Jahren Gefängnis bestraft und verlieren das Recht eine Geschäftslizenz zu erhalten, ein Ausreisevisum zu beantragen, Land zu erwerben oder eine Arbeitsstelle zu erhalten. Diejenigen, die andere dabei unterstützen, dem Militärdienst zu entgehen können, mit zwei Jahren Gefängnis und oder einer Geldstrafe bestraft werden.¹⁹

Als Folge der anhaltenden – und seit November 2005 wieder zunehmenden – Spannungen mit Äthiopien²⁰ wird der Militärdienst in der Praxis häufig auf unbestimmte Zeit ausgedehnt und kann Jahre dauern. Auch demobilisierte Veteranen und Reservisten, einige nach 10-jähriger Dienstzeit, wurden seit Juni 2005 wieder zum Dienst einberufen. Der überraschende Aufruf wurde auch an Botschaften, Firmen und NGOs versandt. Jeder Arbeitgeber musste eine Liste seiner Angestellten abgeben. Personen, die nicht registrierte EritreerInnen verstecken, müssen mit Strafen rechnen.²¹

In Eritrea sind Deserteure und ihre Familienangehörige gefährdet, Opfer von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu werden. EritreerInnen, die sich der Wehrpflicht durch Flucht entziehen, droht bei Rückkehr nach Eritrea Gefängnis. Für Wehrdienstdelikte sind Militärgerichte zuständig, deren Verfahren in der Regel nicht öffentlich sind. Gemäss Angaben von Amnesty International werden EritreerInnen, die wegen Wehrdienstdelikten festgenommen wurden, in der Praxis häufig über

¹⁷ Amnesty International, Ägypten, Eritrea: Urgent Action 165/08, 12. Juni 2008: www.amnesty.org/en/library/asset/MDE12/011/2008/en/86d3c040-393f-11dd-bff3-01e6dc6e1f44/mde120112008eng.pdf.

¹⁸ Amnesty International (2008): Amnesty Report. Eritrea: www.amnesty.de/jahresbericht/2008/eritrea.

¹⁹ UK Home Office, Eritrea: «Country of Origin Information Report; Eritrea», 13. September 2008: www.ecoi.net/file_upload/1504_1223560343_eritrea-011008.pdf.

²⁰ UN Security Council, Report of the Secretary-General on Ethiopia and Eritrea, 6. März 2006: www.un.org/docs/sc/sgrep06.htm.

²¹ SFH, Eritrea, Informationen zu Militärkommandanten, Rückkehrgefährdung aufgrund von Desertion und Einreichung eines Asylgesuches im Ausland, 20. April 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/eritrea/eritrea-rueckkehrgefaehrdung-wegen-desertion-und-einreichung-eines-asylgesuches.

Monate ohne Verfahren inhaftiert, gefoltert, zu Zwangsarbeit herangezogen und anschliessend wieder in die Armee zurückbeordert.²²

Als Teil der gesteigerten Rekrutierungsbemühungen wurden auch Besucher aus der eritreischen Diaspora strikt überprüft, ob sie nicht Wehrflüchtige seien, die nach 1994 illegal das Land verlassen hätten. Einige dieser Besucher, darunter ein in den USA lebender Eritreer, wurden als Wehrflüchtige verhaftet und ins Gefängnis nach Sawa gebracht.²³

Aufgrund der zunehmenden Fluchtbewegung von jungen Wehrpflichtigen, vor allem aus der städtischen Bevölkerung, ins Ausland verstärkte die Regierung die Restriktionen bei der Ausstellung von Ausreisevisen. Grundsätzlich benötigen eritreische StaatsbürgerInnen wie auch AusländerInnen zum Verlassen des Landes ein Ausreisevisum. Bestimmten Gruppen werden Ausreisevisa systematisch verweigert. Personen, die routinemässig keine Exitvisa erhalten, sind Männer unter 54 Jahren, unabhängig davon, ob sie ihren Militärdienst absolviert haben oder nicht, Frauen unter 47 Jahren, Mitglieder der Zeugen Jehovas und Personen, die als regierungskritisch gelten. Im Jahr 2006 begann die Regierung auch Kindern ab elf Jahren das Ausreisevisum zu verweigern. Sogar fünfjährigen Kindern soll die Ausreise verweigert worden sein, entweder, weil sie sich dem wehrpflichtigen Alter näherten oder weil ihre Eltern in der Diaspora die 2-prozentige Einkommensteuer nicht bezahlt haben. Einige erhielten nur ein Exitvisa, wenn sie um die 10'000 US-Dollar als Pfand hinterlegten.²⁴

3. Ist die Tatsache, dass der Mandant in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, bei einer Rückkehr ein Gefährdungsgrund?

Wie unter 1 beschrieben, kam es in der Vergangenheit immer wieder vor, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die nach Eritrea zurückgeführt wurden oder auch freiwillig zurückkehrten, verhaftet und gefoltert wurden. Amnesty International berichtet über Asylsuchende, die aus Deutschland, Grossbritannien und Ägypten nach Eritrea zurückkehrten und bei ihrer Ankunft verhaftet wurden.²⁵

Allgemein gibt es ein Recht auf Rückkehr. In der Praxis müssen eritreische StaatsbürgerInnen, die im Ausland leben, die Bezahlung einer 2-prozentigen Einkommenssteuer an die Regierung nachweisen, um ihren Anspruch auf öffentliche Dienste – einschliesslich der Ausstellung von Ausreisevisa – bei Rückkehr zu erhalten.²⁶

Awate berichtet, dass das Regime oft Kollektivstrafen gegen Verwandte von Personen, die geflüchtet sind, oder versucht haben zu fliehen, verhängt und 50'000 Nak-

²² Amnesty International, Asyl Gutachten an das Verwaltungsgericht Köln, AFR 40-03.054, 13. Februar 2004: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/2d05ba11789c4a24c1256d790037efd4?OpenDocument; Human Rights Watch, World Report 2006 – Eritrea, Kap.: «Military Conscription Roundups and Arrests», Januar 2006.

²³ Der SFH bekannte Quelle.

²⁴ United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 11. März 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/47d92c16c1.html.

²⁵ Amnesty International, Eritrea: «Urgent Action 304/08 [EUR 42/006/2008]», 31. Oktober 2008: www.amnesty.org/en/library/asset/EUR42/006/2008/en/1c90380b-a762-11dd-8899-8f759187dd0e/eur420062008en.pdf.

²⁶ United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices – Eritrea, 11. März 2008: www.unhcr.org/refworld/docid/47d92c16c1.html.

fas (3340 US-Dollar) Strafe pro Person verlangt. Diejenigen, die nicht bezahlen können, werden gemäss dem Bericht von Awate verhaftet und ihr Land und ihr Besitz werden konfisziert.²⁷

4. Wie gut weiss die eritreische Regierung über exilpolitischen Tätigkeiten der eritreischen Diaspora im Sudan Bescheid?

Das Institut für Afrika-Kunde und der Eritrea-Experte Schröder beschreiben, dass die staatlichen eritreischen Sicherheitsdienste seit dem Jahr 2001 die geheimdienstliche Überwachung der gesamten eritreischen Diaspora erheblich intensiviert haben, sodass davon auszugehen ist, dass diese weltweit in einem dichten Netz von geheimen Mitarbeitern und Zuträgern dieser Dienste durchsetzt ist, die die Aufgabe haben, alle oppositionellen Aktivitäten von Angehörigen der Diaspora, auch geringfügige, festzuhalten und weiterzuleiten.²⁸

Awate schreibt, dass gemäss UNHCR-Statistik allein im Jahr 2007 15'000 Eritreer in den Sudan geflüchtet sind. Schätzungen gehen davon aus, dass zwischen 130'000 und 250'000 eritreische Flüchtlinge im Sudan leben. Awate berichtet, dass eritreische Sicherheitskräfte innerhalb des Sudans für Entführungen und Tötung/Eliminierung von eritreischen Flüchtlingen verantwortlich seien. Im Dezember 2007 soll es im Sudan zum ersten mal zu Deportationen von 4000 eritreischen Flüchtlingen durch eritreische Sicherheitskräfte gekommen sein.²⁹ Auf Grundlage dieser Berichte ist davon auszugehen, dass eritreische Sicherheitsdienste die Exilgemeinschaft auch im Sudan kontrollieren und überwachen.

SFH-Publikationen zu Eritrea und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

²⁷ Awate, A Nation of Fleeing Masses, 21. Mai 2008: www.awate.com/portal/content/view/4853/5.

²⁸ In: VGH Hessen: Verfolgungsgefahr wegen einfacher exilpolitischer Betätigung, Urteil vom 21. März 2007 – 9 UE 1676/06.A: www.asyl.net/Laenderinfo/Eritrea.html.

²⁹ Awate, A Nation of Fleeing Masses, 21. Mai 2008: www.awate.com/portal/content/view/4853/5.